

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

125 (7.5.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 81te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 2. Mai. (Schl.) Abgeord. v. Kottek: Man möge doch nicht die dem Land durch die Zehntablösung erwiesene Wohlthat dadurch verkümmern, daß man sich weigere, an dem Gesetze dasjenige zu verbessern, was sich als unhaltbar zeige, dessen Heilung keine Schwierigkeiten habe und die Rechte Niemandes verletze. Der Hr. Finanzminister habe bemerkt, es sey den Zehntpflichtigen durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Verzinsung des Ablösungskapitals kein Unrecht geschehen, und geglaubt, die Kommission würde anders gesprochen haben, wenn der Zinsfuß nicht gesunken, sondern gestiegen wäre. Das Letztere sey ganz natürlich, denn in diesem Falle würde keine Beeinträchtigung der Zehntpflichtigen vorliegen, und mit ihr auch der Grund wegfallen, auf eine Heilung anzutragen. Allein selbst jene Steigerung des Zinsfußes auf 6 Proz. als wirklich angenommen, würden die Zehntherrn doch nur dann benachtheiligt seyn, wenn sie die Ausgleichung verzögerten. Der Hr. Finanzmin. habe gesagt, den Pflichtigen widerfahre kein Unrecht, wenn sie bis zu völliger Erledigung des Ablösungsgeschäfts die 5prozentige Rente fortzahlen müßten. Dagegen sey zu bemerken, daß andererseits das Gesetz ihnen das Recht verleihe, frei von ihrer Schuld zu werden durch Zahlung des Kapitals, und die Wohlthat des Gesetzes werde ihnen verkümmert, indem sie ohne ihre Schuld an der Abtragung des zu verzinsenden Kapitals gehindert würden. Das Compelle, was man darin finde, daß sich die Erlaubniß zur Abtragung des Ablösungskapitals an die Vereinbarung über das Lastenkapital knüpfe, sey ein schlechtes Compelle; es sey diese Bestimmung in der That vielmehr ein Motiv zur Verzögerung des Endabschlusses des Vertrags; denn der Zehntherr habe kein Interesse dabei, dieses Refutat herbeizuführen, da ja der Bezug der 5 Proz. Renten ihm sicher sey, und dem Zehntpflichtigen stünden nicht die geringsten Mittel zu Gebote, die Vereinbarung über die Berechnung des Lastenkapitals schneller zum Ziele zu führen. So viel habe er bemerken wollen zur Widerlegung des Hr. Finanzministers; was nun die Motive, aus welchen er die Anträge der Komm. unterstütze, betreffe, so seyen sie in der Kürze folgende. Die Zehntablösung sey nichts Anderes, als eine Verwandlung des Zehntens in ein Kapital; ob auf dem Zehnten noch andere Lasten ruhten, sey für den Zehntpflichtigen gleichgültig; es gebe nur Zehntherrn und Zehntpflichtige in diesem Ablösungsverhältnis; stauire man noch einem Andern, dem Lastenberechtigten, einen Einfluß auf die Vollenbung des Operats, so käme, da dieses dreifache Verhältnis nicht überall stattfindet, eine Ungleichheit der Behandlung heraus, indem dann ein Theil der Zehntpflichtigen besser daran wäre, als der andere; solche Klassifikationen aber seyen nicht zu machen. Unter den Rechten, die die Zehntpflichtigen erhalten hätten, sey das sehr kostbare, daß ihnen zugesagt sey, aus der Zehntschuldentilgungskasse Kapitalien zu 3 1/2 Proz. aufzunehmen; nun aber erhielten sie diese Darlehen nicht eher, bis die Lastenberechnung geschlossen sey; diejenigen also, deren Zehntherrn keine Baulast hätten, würden eher in den Genuß dieser Wohlthat eintreten, als andere. Ein ferneres Unrecht sey, daß der Staat das Fünftel, das er beizuschließen habe, nur mit 4 Proz. verzinsle, während die Pflichten der Zehntherrn 5 Proz. zahlen müßten. Ein Grund, die Heimzahlung des Ablösungskapitals abhängig zu machen von dem Abschluß über das Lastenkapital sey höchstens dann vorhanden, wenn Zehntpflichtige und Lastenberechtigte dieselben seyen. Das sey aber der aller seltenste Fall. Eine Rücksicht auf das allgemeine Wohl finde ferner auch nicht statt; die Sicherstellung der Lastenberechtigten aber, wenn überhaupt ihre Sicherheit gefährdet wäre, lasse sich auf andere Weise bewirken. Es sey überhaupt erst in neuerer Zeit die Heimzahlung der Ablösungskapitalien an jene lästige Bedingung geknüpft worden; im Anfang habe man nicht so strenge darauf gehalten; er kenne die Gründe nicht, aus welchen man jetzt strenger verfare. Ueberhaupt aber höre er mit Betrübnis, daß seit einiger Zeit sich eine weit größere Härte in Behandlung der Zehntpflichtigen bemerklich mache, sowohl bei den Kirchensektionen, als bei den Grundherren und selbst der Hofdomänenkammer, welche letztere doch früher wegen ihrer Billigkeit allgemein beliebt gewesen sey. Es habe sich ferner bei Behandlung des Zehntablösungsgeschäfts eine völlige Begriffsverwirrung eingefunden; die Behörden weigerten sich hie und da, die Rechnungen der früheren Zeit auszuliefern, und wollten Berechnungen über den möglichen künftigen Ertrag als Norm für Festsetzung des Ablösungskapitals aufgestellt wissen. Hier seyen zwei Fälle möglich: entweder fehlten die Rechnungen wirklich, wie z. B. bei Pfarreien leicht vorkommen möge, dann sey aber nicht ein möglicher zukünftiger Ertrag zum Grund zu legen, sondern es müsse von den Schägern bestimmt werden, nach Analogie ähnlicher Verhältnisse, was wohl der Ertrag in den verfloffenen Normaljahren gewesen seyn möge; hier habe man wenigstens einigen Grund und Boden der Berechnung, während die Möglichkeitsberechnung künftigen Ertrags ein bloßes willkürliches Resultat gebe. Aber es sey auch zweitens der Fall, daß der Zehntherr wirklich vorhandene Rechnungen auszuliefern sich weigere und auf Abschätzung des möglichen Ertrags der Grundstücke kompromittire. Das sey nun ganz ungeseglich, denn wenn Rechnungen vorhanden seyen, so müßten sie vorgelegt werden. Schließlich wiederhole er, daß er die Anträge der Kommission unterstütze. Finanzminister v. Böck: Nur mit schmerzlichen Empfindungen höre er solche harte Vorwürfe gegen ein Gesetz, an dessen Zustandekommen so viele scharfsinnige und geistreiche Männer mit ausdauerndem Fleiße gearbeitet hätten; er könne solche Urtheile nur bedenklich finden, und wünsche, daß sie nicht an andern Orten wiederholt würden. Was der Abg. v. Kottek in Bezug auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigen sage, sey bereits im Jahre 1833 bekannt gewesen. Man sage, die Zehntberechtigten hätten kein Interesse, einen Endabschluß des Zehntablösungsgeschäfts herbeizuführen; dagegen bemerke er, daß die Zehntpflichtigen ein solches hätten, und zugleich ein Recht, die Lastenablösung zu veranlassen, indem sie bei Amt die Anzeige machten. Was die Vorwürfe betreffe, die der Abg. v. Kottek am Schluß seiner Rede dem Vollzug des Zehntgesetzes gemacht, so seyen die Gerichte da, um solche Beschwerden zu erledigen. In Bezug auf die Staatssektionen widerspreche er sie. Daß Fälle vorgekommen seyen, wo die Kapitalzahlung vor Abschluß der Lastenberechnung angenommen worden sey, sey allerdings wahr, aber das Finanzministerium habe dafür gesorgt, daß es nicht mehr geschehen sey, als es Kunde davon erhalten; das Gesetz müsse unter allen Umständen respektirt werden.

Martin äußert, er müsse dasjenige, was der Abg. v. Kottek in Bezug auf die großen Schwierigkeiten, welche die Domänenbehörden gegen die Zehntablösung in der neueren Zeit erhoben, gesagt habe, vollkommen bestätigen. Es seyen nicht nur einzelne Gemeinden, denen man solche Hindernisse in den Weg lege, wie der Hr. Finanzminister geäußert habe, sondern es seyen ganze Bezirke, wo diese Klagen gehört würden; es sey aber auch derjenige Weg bereits empfohlen worden, welcher hier als der richtige bezeichnet worden sey, nämlich derjenige der Beschwerde an das Finanzministerium, daher er sich für jetzt jeder weiteren Bemerkung über die Sache enthalte. Müller beklagt, daß den Pflichtigen nicht zu Theil werde, was sie allein wollten und das Gesetz ihnen gebe, und hebt hervor, wie unrecht es sey, daß der Staat nur 4 Prozent von seinem Beitrag gebe, während die Pflichtherren den Zehntherrn 5 geben müßten. Abg. Bock: Vor Allem müsse er bemerken, daß die Kommission weit entfernt sey, über das Zehntgesetz einen allgemeinen Tadel aussprechen zu wollen; was sie verlange, sey nichts, als eine Ergänzung einer einzelnen mangelhaften Bestimmung, eine Ergänzung, die der §. 37 des Zehntgesetzes selbst schon angedeutet habe. Wie es jetzt aber sey, siehe es rein in der Willkür des Zehntberechtigten, auf einige Zeiten hinaus den Abschluß eines endgültigen Lastenberechnungsvertrags zu hindern und so die Pflichtigen nie von der Zahlung der 5 Prozent Rente frei werden zu lassen. In Betreff der Verpflichtung, das Ablösungskapital mit nicht weniger als 5 Proz. zu verzinsen, trete er ganz den Ansichten des Hr. Finanzministers bei; jede Beschwerde gegen diesen Theil des Gesetzes sey eine ungerechte; dahin gehe aber auch die Beschwerde nicht, sondern dahin, daß vor Abschluß des Lastenberechnungsvertrags die Heimzahlung des Ablösungskapitals nicht gestattet werde. Diese Bestimmung sey nun allerdings zum positiven Recht geworden und so lange dies bestehe, müsse sie vollzogen werden; aber damit sey nicht gesagt, daß sie, wenn sie im Vollzug als mangelhaft und störend sich zeige, nicht auf gesetzlichem Wege geändert werden dürfe. Aber selbst die Analogie der Zivilgesetzgebung spreche für die Anträge der Kommission. Gesetzt, es sey einer in eine Erbmasse, in die zwei sich zu theilen hätten, ein Kapital schuldig; diese Beiden könnten über die Erbtheilung nicht einig werden, so daß der Schuldner nicht wisse, wem er sein Kapital schulde; er aber sey bereit, es abzugeben, werde niemand verlangen, er solle sein Kapital noch so lange fortverzinsen, bis Jene sich vereinigt hätten. Das Zehntgesetz bestimme hier nun anders, und zwar zum großen Nachtheil der Pflichtigen; gehe aus dieser Bestimmung die Möglichkeit hervor, den Pflichtigen nie zur Abzahlung des Kapitals gelangen zu lassen, so sey dies offenbar gegen den Geist des Gesetzes, das nicht ein Zehntfiktions-, sondern ein Zehntablösungsgesetz sey. Eine solche Möglichkeit aber dürfe nicht existiren; es frage sich nur, wodurch sie zu beseitigen sey. Der Hr. Finanzminister habe bemerkt, daß in der angefochtenen Bestimmung des Gesetzes die Pflichtigen eine Kompelle hätten, das Zustandekommen eines Lastenberechnungsvertrags möglichst zu beschleunigen; er aber sey der Meinung, daß dieses Compelle Denjenigen zugeschoben werden müsse, die die Macht hätten, die Ablösung zu hindern, da der Pflichtige nichts Wesentliches thun könne, die Sache zu fördern. Die Art. 10. u. 11. enthielten nun Bestimmungen in diesem Sinne, und wenn er auch einräumen könne, daß sie in der ersten Kammer vielleicht beanstandet werden möchten, so könne er sich doch dies nur dann denken, wenn sie allein da stünden, nicht auch die Art. 12, durch welche alle Beeinträchtigung der Berechtigten, die man in 10. u. 11. finden könne, vollkommen beseitigt werde. Die Kommission verlange, es solle ein Jahr lang eingehalten werden mit allem Verfahren, um den Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten Zeit zu lassen, sich zu vereinigen; erst nach Verfluß dieser Frist solle dann ein Compelle eintreten für den, der den bösen Willen habe. Der Redner erläutert näher die Kommissionsanträge und bemerkt, daß sie durchaus in Harmonie mit der übrigen Zivilgesetzgebung seyen, die, ohne die abweichenden Bestimmungen des Zehntgesetzes, in streitigen Fällen nach diesen Normen gewis entscheiden werde. Finanzmin. v. Kottek: Wo es natürlich ein spezielles Gesetz giebt, kann die Analogie des allgem. Gesetzes nicht angewendet werden. Die ganze Argumentation des Hr. Berichterstatters beruht auf dem Satz, daß die Zehntberechtigten und Lastenberechtigten die Zehntablösung ganz vereiteln könnten, und dieser Satz ist unrichtig. Die §§. 57, 58, 59 des Zehntgesetzes haben dafür gesorgt, daß diese Möglichkeit nicht eintrete. Damit fallen dann auch alle Anträge weg, die auf jene Argumentation gebaut sind. Der Berichterstatter Bock: dem sey nicht so, jene §§. des Zehntgesetzes gäben den Pflichtigen die Möglichkeit nicht, eine Endentscheidung herbeizuführen; denn sie wären gar nicht in der Lage, einen Prozeß beschleunigen zu können, an dem sie keinen Theil hätten, wenn z. B. Zehntberechtigten und Lastenberechtigten unter sich nicht einig werden könnten. Der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Blittersdorf: Die Verfassungsurkunde erlaubt die Ablösung der Grundrenten nur unter der Bedingung vollen Erfages; die 5prozentige Verzinsung des Ablösungskapitals ist daher lediglich ein Äquivalent der Grundrenten; ohne die Beendigung des Uebereinkommens über das Lastenkapital ist das ganze Geschäft nicht vollendet, und dies ist nur als ein Einziges zu betrachten. Der Berichterstatter Bock: Das Ablösungskapital besteht aus dem Zehntkapital, nicht aus dem Lastenkapital, was für sich zu berechnen ist. Die Art. 12 sichert vor jeder Benachtheiligung der Berechtigten. D. Minist. des Auswärtig.: Nach dieser Art. 12 könne der Lastenberechtigte fordern, was er wolle; er könne ein Lastenkapital fordern, was dem Ablösungskapital ganz gleich komme, und dadurch der Zehntberechtigte auf Nichts reduziert werden in seinem Einkommen, das sey doch eine schreiende Ungerechtigkeit. Geh. Referend. Regenauer giebt eine gleiche Erklärung ab. Die Kommission erkläre, weiter nichts zu wollen, als eine Ergänzung des Zehntablösungsgesetzes; er aber könne nichts im Gesetze finden, was eine solche Ergänzung motivire. Man stelle den Satz auf, die Ablösung könne ins Unendliche verzögert werden und es liege im Interesse des Zehntherrn dieses Resultat zu erzielen, um sich recht lange im Genuß der 5proz. Zinsen aus dem Ablösungskapital zu erhalten. Bei näherer Ermägung der Sache werde man aber wohl einsehen, daß der Zehntherr, welcher sein Interesse verstehe, es nicht in der Verzögerung der Ablösung suchen, noch weniger finden werde. Denn er könne ja nicht frei über das Kapital disponiren, so lange das ganze Operat der Zehntablösung nicht beendigt sey. Die Zehntablösung habe Verzögerung im Vollzug erfahren, allerdings; aber die Schuld liege nicht in den Personen, sondern in der Sache selbst und ihren Schwierig-

mitätszustand der Türkei wird hier versichert, daß Depeschen vom Minister diesem Minister erlassen lassen in der ägyptischen an diesem Schritte, und Botschafter in Folge dieses Gerücht kein leeres Frage den französischen beide Botschafter mit dem Verhandlungen mit Grn. m Abschluß der Londoner So standen die Sachen als das neueste Dampftraf. Die mitgebrachten Der englische Konsul von mit Zuziehung des worin er ihm als Ustikliche Rückerstattung der smaßregeln bezeichnete, ch zu verstehen, daß Meen. Auf diese drohende des Ministeriums Thiers mit dem franz. Konsul zeigen und einen Theil titulung der andere Theil spiele großes Spiel und Lauffener in's Publikum Regimenter sind über Cf dre an Ibrahim Pascha en und Abuft wimmelt dem verrätherischen, vom ehl nicht nur über die tür Er ließ denselben zu sich eforation, welche ihm der en als Antwort auf den hen hatte, die türkischen ffen, ein Befehl des Bize. Diese Nachrichten ha so weit, daß man an gungen beginnen. Die Briefe bis 6. April hier. im Pascha in Aleppo in weiten Feldzug. — Die Auch in Brussa und

en. mit Glückwünschungs angefüllt. Zu politischen agen wenig Gelegenheit. uptgegenstand der Poleht, da es dem jedes er die Zeitgemäßheit die

heutigen Tagesordnung u gefiatten sey, daß ein der Betheiligte, erwichte Die Kammer willigte er die endliche Festsetzung lebhaften Verhandlung genommen. Die Kammer te über das Zuckergeß. referirte über das Projekt z bereits 20 weggenom. Der „Coeste“ wird halb die Lage der Dinge nach östlichen Offiziere werden ingegen ist die Bewölke üffen im Zaum gehalten im Kurier ist nach Wien auf 7 englische Schiffe it sich auf 4,500,000 Fr.

ad Lot. 1840

Karlsruher Zeitung Nr. 124 ablatte ist der angeführten emd.

Prz.	Papier.	Gelt.
5	—	107 1/2
4	—	101
3	—	81 1/2
—	—	2182
—	141	—
4	160	—
—	—	145 1/2
4	—	100 1/2
4 1/2	—	102 1/2
4	—	105 1/2
—	—	73 1/2
4	—	100 1/2
3 1/2	—	102 1/2
—	—	355 1/2
—	109 1/2	—
3 1/2	—	100 1/2
3 1/2	—	99 1/2
—	63	—
—	23 1/2	—
3 1/2	—	98 1/2
—	—	21 1/2
2 1/2	—	52
5	—	10
—	—	70
—	—	81 1/2

Mit einer Beilage.

keiten. Die Verzögerung liege nicht im Geist des Gesetzes, sage man; allerdings nicht; aber der deshalb angefochtene Paragraph sey durch beide Kammern gegangen, und ohne ihn würde gewiß das Zehntgesetz nicht von beiden Kammern angenommen worden seyn. Staatsrath Frhr. v. Rüd: Der Abg. v. Rottek habe die kirchlichen Behörden in Bezug auf das Zehntablösungsgeschäft hart getadelt, aber nicht mit Recht. Die Behörden seyen verpflichtet, die Interessen der milden Stiftungen und der Kirche zu wahren, was sie mit Recht fordern könnten, geltend zu machen; dazu hätten sie nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht. Was die Anträge der Kommission betreffe, so seyen sie schon im Allgemeinen der Politik entgegen; das Zehntgesetz habe die weise Absicht, das Geschäft der Zehntablösung in ihrem ganzen Umfange innerhalb eines gewissen Zeitraums zu Ende zu führen; es liege im Interesse der Berechtigten sowohl als der Pflichten, dieses Resultat zu beschleunigen. Sey es seither verzögert worden, so sey hauptsächlich das die Ursache gewesen, daß man sich über die Abschätzung der Baulasten von Seiten der beteiligten Staatsbehörden nicht vereinigen können. Diese Differenzen aber hinderten die Lastenübernehmer durchaus nicht, wenn die gütliche Vereinbarung nicht zu Stande komme, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, die jedenfalls in der Lage seyen, ein Urtheil zu fällen. Andere Anstände seyen nicht vorgekommen, das Geschäft erfordere aber natürlich Zeit; erst seit zwei Jahren sey es eigentlich im Gang; da sey es doch wohl noch zu früh, Klage zu erheben und neue, das Gesetz abändernde Maßregeln zu beantragen. Man irre sich sehr, wenn man glaube, die Lastenberechtigten hätten ein Interesse, die Zehntablösung zu hindern; eher das Gegentheil; denn so lange diese Sache nicht erledigt sey, ruhe auf ihnen die Baulast fort, und sie hätten nicht nur laufende Ausgaben, Kosten der Unterhaltung zu bestreiten, die an und für sich schon oft groß genug seyen, sondern setzten sich außerdem allen Gefahren des Zufalls aus, der, sey es durch Brand oder andere unglückliche Naturereignisse, kostspielige Neubauten ihnen zur Pflicht machen könne, und allen Gewinn verittle, den sie durch Gewinn von 1/2 oder 1 Proz. bei Verzögerung des Ablösungsgeschäfts erlangen könnten. So sey es nicht nöthig, neue Vorschläge zu machen. Entweder sey das Lastenkapital ermittelt, dann sey alles im Reinen, oder nicht, dann müsse Taxation eintreten. Eine gute Instruktion für die Taxatoren sey das Einzige, was Noth thue. Abg. Vogelmann: Alle bisher angeführten Belästigungen der Gemeinden, im Falle die Baulast mit dem Zehnten verbunden sey, ließen sich unter folgende Punkte zusammenfassen: 1) Ungleichheit der Behandlung; 2) Verzögerung der Abzahlung des Ablösungskapitals; 3) nur 4prozentige Verzinsung des Staatsbeitrags; 4) 5prozentige Verzinsung dagegen des Ablösungskapitals; 5) Unmöglichkeit für die Gemeinden, bei der Zehntschuldentilgungskasse Anleihen zu erhalten zu 3 3/4 Proz., so lange sie nicht das Kapital an die Zehntherrn abbezahlt hätten, wo sie 5 Proz. geben müßten. Die 4 ersten Bedenken und resp. Beschwerden hätten ihre Erledigung gefunden durch frühere Redner; Nr. 5 sey unter diesen Belästigungen der Gemeinden die wichtigste, denn hier handle es sich nicht um einen vorübergehenden, sondern um einen so lange dauernden Zinsausfall, als das Anleihen nicht getilgt sey. Bleibe der Zinsfuß gleich, so habe es nichts auf sich, allein die Zehntschuldentilgungskasse steige mit ihrem Zins, je nachdem sie selbst Zins zu bezahlen habe. Was die Nr. 12 in den Anträgen der Komm. betreffe, so enthalte diese eine Bestimmung, die er geändert wünsche. Statt daß es heiße: „derjenige Betrag, welchen der Lastenberechtigte als Lastenkapital fordert,“ soll es heißen: „derjenige Betrag, der sich bei der ersten gerichtlichen Schätzung herausstellt.“ Sey einmal die Anstellung der Schätzer geordnet, dann würden die Zehntpflichtigen oder Berechtigten leicht die Frage zur gerichtlichen Entscheidung bringen können, dann falle das Hauptbedenken weg, daß der Lastenberechtigte fordern könne, was ihm beliebe. Irrig sey es, wenn man glaube, die fortdauernde Baulast bei unentschiedener Abschätzung des Lastenkapitals sey kein Komplex; es seyen wirklich Fälle vorgekommen, wo diese fortdauernde Baulast für den damit Belasteten kostspielige Folgen gehabt habe. Was die Beschuldigungen der Kirche durch den Abg. v. Rottek betreffe, so scheine es, daß er gerne hinter die Kirche gehe; er müsse ihm aber bemerken, daß gerade die Kirchenbehörde es gewesen sey, die den Zehntpflichtigen erlaubt habe, Kapitalien heimzuzahlen auch vor Abschluß des Vertrags über das Lastenkapital; daß die Kirchenbehörde es sey, welche 1/2 ihrer Zehntablösungen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu Stande gebracht habe, daß die Gerichte aber weit strenger als sie zu entscheiden pflegten. Aus diesem gehe hervor, inwiefern der Abg. v. Rottek Ursache habe, über Strenge der kirchlichen Behörden zu klagen. Staatsrath v. Rüd glaubt nicht, daß eine provisorische Abschätzung zum Ziele führen werde, sie verursache nur doppelte Kosten. Geh. Ref. Regener: der Abg. Vogelmann habe mit ziemlicher Klarheit nachgewiesen, daß unter allen fünf Punkten, unter die er die erhobenen Beschwerden zusammengefaßt habe, eigentlich nur der letzte von einiger Erheblichkeit sey, in Betreff des möglichen Steigens des Zinsfußes bei Anleihen aus der Zehntschuldentilgungskasse. Die Möglichkeit, daß er falle, sey aber eben so wahrscheinlich. Vogelmann bestritt dies und hält nach den neuern Erscheinungen das Gegentheil für das wahrscheinlichere. Merk: er wolle sich nach so ausführlicher und allseitiger Erörterung der Sache nur Eine Bemerkung erlauben: er besorge nämlich, es möchten die Anträge der Kommission, wenn sie im Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden sollten, auch wenn sie noch so billig wären, für das ganze Gesetz üble Folgen haben. Die Zehntberechtigten fänden sich schon jetzt durch das Zehntgesetz benachtheiligt, und werde einmal am Gesetze gerüttelt, so könnten auch von dieser Seite her Anträge in anderem Sinne gestellt, ja das ganze Gesetz am Ende einer neuen Erörterung unterworfen, oder ihnen Grund zu verstärkten Beschwerden an einem andern Orte gegeben werden. Lasse man das Gesetz bestehen, wie es sey, so bleibe eine feste, unerschütterte Grundlage; die Regierung habe, um den Vollzug zu beschleunigen, Mittel in Händen, ohne Abänderung des Gesetzes. Der Minister des Ausw. v. Blittersdorff bestätigt, daß Beschwerden gegen das Gesetz erhoben worden seyen, die Regierung habe es vertheidigt als ein gerechtes, keine Rechte verletzendes. Würden nun solche Änderungen zu Gunsten einer Partei der Beteiligten gemacht werden, so könne sich die Regierung nicht mehr auf die Gerechtigkeit des Gesetzes berufen und sie würde einen weit schlimmern Stand haben, im Fall es angegriffen werde. Der Finanzminister v. Böck erklärt sich in ähnlichem Sinne; es seyen schon Prozesse anhängig gemacht darüber, daß das Zehntgesetz, wie es sey, den Berechtigten keine volle Entschädigung gebe; durch solche Änderungen würden diese Prozesse nur neue Nahrung erhalten. Der Abg. Baumgärtner: unter allem, was er zur Vertheidigung der Kommission gehört, habe die Rede des Berichterstatters Veff den größten Eindruck auf ihn gemacht; er habe nämlich gesagt, daß unter gewissen Verhältnissen den Zehnt- und Lasten-

berechtigten es möglich sey, die endliche Ablösung des Zehnten in alle Ewigkeit zu verhindern, daß die Gesetzgebung keine Mittel habe, dieses zu hindern. Indessen habe ihn (den Abg. Baumgärtner) ein Blick in das Zehntgesetz eines andern belehrt. Die §§. 59. 60. 61 nämlich gäben dem Zehntpflichtigen alle Mittel an die Hand, die Beendigung des Geschäftes durch gerichtlichen Zwang herbeizuführen. Habe dieses Mittel seither keine Wirkung nicht gethan, so sey lediglich der Mangel einer guten Instruktion für die Schätzer die Ursache davon; werde diese, wie versprochen, gegeben, so würde die Sache sich bald anders gestalten. Er erkläre sich darum gegen die Kommissionsanträge. Abg. Veff: Die vom Abg. Baumgärtner citirten §§. sprechen von der Festsetzung des Zehntablösungskapitals, nicht von der des Lastenkapitals. Bei letzterem seyen andere Parteien, statt der Zehntpflichtigen träten hier die Lastenberechtigten dem Zehntberechtigten gegenüber; in die Verhandlungen dieser könne sich aber der Zehntpflichtige nicht mehr einmischen; ließen jene den Prozeß ruhen, so sey dieser nicht in der Lage, ihn in Gang zu bringen. Den bedeutendsten Einwurf gegen die Kommissionsanträge erkenne er in der Bemerkung des Abg. Merk. Finanzminister v. Böck u. Staatsrath v. Rüd erneuern ihre Bedenken gegen die Kommissionsanträge. Baumgärtner behauptet gegen den Abg. Veff die Befugniß des Amtes, die Lastenkapitalien festzustellen auf Anrufen des Pflichtigen. Hofmann: Lage wirklich, was der vorige Redner behauptet, im Gesetz, so bedürfte es weiter nichts. Um eine Abänderung des Gesetzes zu umgehen, möge die Regierung daher nur um eine authentische Interpretation des Gesetzes in diesem Sinne angegangen werden. Eine Abhilfe aber sey allerdings dringend nöthig. Christ erklärt sich gegen Hofmann's Antrag auf authentische Interpretation; eine solche sey aber auch ein neues Gesetz; und es dürfe nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch solche Interpretationen etwas in's Gesetz zu legen, was vielleicht gar nicht darin liege; der Richter sey es, der die Gesetze zu interpretiren habe. Man solle beim Zehntgesetz stehen bleiben; Abänderungen desselben seyen eben so unpolitisch, als ungerecht und unnöthig; unpolitisch in Erwägung der Zeitverhältnisse, ungerecht besonders in Nr. 10, unnöthig weil auf andrem Wege, durch genaue Instruktionen der Schätzer, abgeholfen werden könne. Nr. 9 sey allein von Gewicht und diese Nr. ändere nichts am Gesetz; er wünsche deshalb, daß in diesem Punkt die Regierung den Wünschen der Kammer entgegen komme. v. Jzstein spricht diesen Wunsch gleichfalls aus, wogegen der Finanzminister v. Böck wiederholt, daß die Regierung in keine Abänderung des Gesetzes einwilligen werde, und auch dieser §. enthalte eine solche. v. Jzstein beklagt diese Erklärung, die man nach den gefirgten Neufierungen des Hrn. Finanzministers nicht hätte erwarten dürfen, spricht von der allgemeinen Unzufriedenheit und Mißstimmung, die über den bisherigen Zustand in Betreff der Zehntablösung im Lande herrsche, und die, wie der Abg. v. Rottek auch geäußert, sich nicht mindern werde, wenn man sehe, wie die Regierung so gar nichts thun wolle, gerechten Beschwerden abzuwehren. Die Kommissäre der Regierung, Finanzminister v. Böck, Minister des Auswärtigen Frhr. v. Blittersdorff, Staatsrath v. Rüd und geheimer Referendär Regener erheben sich gegen die mit Lebhaftigkeit vorgetragene Rede des Abg. v. Jzstein mit gleichem Nachdruck; indem sie einestheils die so unbedingt behauptete Thatsache einer allgemeinen Unzufriedenheit im Lande in Abrede stellen, vielmehr der Meinung sind, daß durch solche unmotivirte Anklagen sie vielleicht erst erzeugt werde, andererseits nachweisen, wie die Verzögerung in der Zehntablösung in keiner Weise durch die Regierung verschuldet sey, sondern in den Schwierigkeiten der Sache liege, daß die Regierung kein anderes Interesse haben könne, als das Wohl des Landes, und daß gerade in der Zehntfache in keinem andern deutschen Lande für die Zehntpflichtigen so viel geschehen sey, als in Baden. Der Abg. v. Jzstein lehnt den Vorwurf ab, daß er durch seine Rede die Gemüther aufrege; die von ihm behauptete Thatsache sey wahr; Uebertreibung sey überhaupt seine Sache nicht und er kenne ebenso wohl die Pflichten als die Rechte, die ihm sein Beruf als Abgeordneter in diesem Saale gebe. Der Abg. v. Rottek erklärt, daß, wenn er von Mißstimmung des Volks gesprochen habe, dies nicht so gemeint gewesen sey, als sey gegen die Regierung diese Mißstimmung gerichtet, sondern gegen das Gesetz. Der Minister des Auswärtigen Frhr. v. Blittersdorff: Gegen diese Erklärung brauchen wir uns nicht zu verwahren, denn in diesem Fall sind Sie unsere Mitschuldigen, da Sie das Gesetz mit gemacht haben. Der Abg. Aschbach unterstützt Baumgärtner's Auslegung des Zehntgesetzes in ausführlicher Rede und richtet die Frage an die Regierung, ob sie dagegen sey, daß im Wege der Gesetzgebung eine authentische Interpretation des Gesetzes gegeben werde? Finanzminister v. Böck: Die Rede des Hrn. Abg. Aschbach aber berechtigt uns anzunehmen, daß keine nöthig seyn werde. Nach einigen weitern Bemerkungen des Abg. Veff gegen Aschbach's Interpretation des Gesetzes, Reichensbach über den den Zehntpflichtigen bei längerer Verzögerung drohenden Verlust der Zinsen vom Staatsbeitrag, des geheimen Referendär Regener, der beruhigende Versicherungen über die baldige Ertheilung einer genügenden Instruktion gibt; des Abg. Christ über die wenige Ursache, die die Zehntpflichtigen zur Unzufriedenheit hätten, und die Annehmbarkeit der Nr. 9 der Kommissionsanträge, erklärt der Finanzminister v. Böck, daß in Betreff des §. 9 die Regierung sich zu weiter nichts verstehen könne, als daß man sie ermächtige, Ablösungskapitalzahlungen anzunehmen, oder Vorschüsse anzuliefern vor beendeter Berechnung des Lastenkapitals in dem Fall, wo Zehntpflichtige, Zehntberechtigte und Lastenberechtigte damit einverstanden seyen. Nach kurzer Erörterung dieses Vermittlungsvorschlags erhält derselbe die Zustimmung der Kommission und der Kammer und auf den Antrag des Berichterstatters Veff werden die Nr. 10. 11. 12. einstweilen vertagt; finde sich, daß die Instruktion für die Schätzer die erwartete Wirkung für Beschleunigung des Zehntablösungsgeschäfts nicht habe, so werde später Zeit seyn, auf sie zurückzukommen. — Damit wird die Sitzung geschlossen.

(Schuldienstmeldungen.) Die fürstl. leiningensche Präsentation des Schulkandidaten Joseph Hartmann von Dittelhausen, bisheriger Unterlehrers zu Sinsheim, auf den erledigten kath. Fiskalschuldienst zu Oberneudorf, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. — Der erledigte kath. Schul und Meßnerdienst zu Weiskel, Amts Jettetten, ist dem Schulkandidaten Friedrich Riebel von Raßatt, bisherigem Unterlehrer zu Kronau Amts Philippsburg, übertragen worden. — Die erledigte evang. Schulfstelle zu Gallenweiler ist dem bisherigen Schulverwalter zu Hugsweiler, Joh. Fried. Meythaler, übertragen worden. — Der kath. Schul und Meßnerdienst zu Meckesheim, mit dem gesetzlich regulirten Dienstentlohn von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde ist erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

[1861.3] Nr. 1435. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Montag, den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

- werden in hiesigen Rathhause folgende Hölzer aus städtischem Waldbungen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als: 48 Stämme tannenes Kiefernholz, 95 Bauholz, 12 Stück tannene Stangen, 468 Kiefer Klöße, 3 eichene Klöße.

Pforzheim, den 29. April 1840. Bürgermeisteramt. C. Dieß, B. A. Werwieser.

[1830.3] Karlsruhe. (Brennholzliefereung.) Die Lieferung des in der Finanzkanzlei für den nächsten Winter erforderlichen trockenen Buchenscheiterholzes soll im Submissionewege vergeben werden.

Das Quantum beträgt ungefähr 250 vierschwüchtige Klaster, und ist frei in's Maas gesetzt zu liefern. Liebhaber hierzu wollen ihre Submissionen bis zum 16. Mai d. J. versiegelt mit der Aufschrift „Brennholzliefereung“ bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Mit der Lieferung kann alsbald nach erfolgter Ratifikation begonnen werden. Karlsruhe, den 28. April 1840. Finanzministerialregistratur. Mayerhoffer.

[1882.1] Nr. 9733. Lahr. (Präklusivbescheid.) In der Gant gegen die Verlassenschaft des Wagnermeisters Jakob Lefser von Allmannsweiler, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heute stattgehabten Schuldenliquidation ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Verfügt: Lahr, den 22. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Held.

[1883.1] Nr. 7541. Stockach. (Präklusivbescheid.) In der Gant des Stephan Wunderle von Ludwigshafen werden alle Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Stockach, den 14. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lugo.

[1934.2] Nr. 4130. Adelsheim. (Präklusivbescheid.) In der Gant des Straßenwirths Georg Knühl von Adelsheim werden hiermit alle, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Adelsheim, den 30. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Stuber, vdt. Kaufmann, Akt. jur.

[1926.1] Nr. 8324. Ettenheim. (Präklusivbescheid.) Andurch werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenrichtstellungstagfahrt ihre Forderungen an die Gantmasse des Egidius Kern von Ettenheim nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettenheim, den 21. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

[1940.3] Nr. 7302. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft der verstorbenen Apotheker Philipp Heimbeger's Witwe dahier haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 22. Mai d. J., früh 8 Uhr,

anderkannt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs bis Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Tauberbischofsheim, den 2. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Neff.

[1864.3] Nr. 10762. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Michael Köfler, Tagelöhner von Ballrechten, haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Freitag, den 29. Mai d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Besatz, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Staufen, den 28. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leiber.

[1824.2] Nr. 5643. Gittingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Martin Kaldoltz, von Bälkersbach ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Wittwoch, den 20. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend, angesehen werden. Gittingen, den 22. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Sieb.

[1871.1] Nr. 6615. Baden. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass der Mathias Daub's Witwe von Badensheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 29. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Baden, den 29. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Uria.

[1897.3] Nr. 7927. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Gurepächters Johann Friedrich Ries von Seltersheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 27. Juni d. J., Morgens 8 Uhr,

anderkannt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Wiesloch, den 28. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. R. Faber.

[1904.1] Nr. 1479. Meßkirch. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlass des Hammerhämmerers Joseph Widmann von Langenhardt, der sich seit mehreren Jahren in Stetten, großh. bad. Bezirksamt Lörrach, aufgehalten, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 3. Juni d. J., Morgens 8 Uhr,

angeordnet, in welcher alle, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Meßkirch, den 30. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Meßmer.

[1877.3] Nr. 6501. Karlsruhe. (Verladung und Fahndung.) Gottlieb Barth von Büchig, Soldat beim großh. 2ten Infanterieregiment dahier, hat sich am 9. d. M. unerlaubter Weise aus der Garnison Durlach entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen zu stellen und wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird. Zum Behuf der Fahndung auf denselben, wird zugleich dessen Signalement hierunter beigefügt. Signalment. Alter: 23 Jahre, Größe: 5' 6" 3", Körperbau: stark, Gesichtsfarbe: blaß, Augen: blau, Haare: blond, Nase: klein.

Karlsruhe, den 15. April 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[1893.3] Nr. 7378. I. Sen. Bretten. (Scheidbrief.) Auf erhobene Scheidungsklage der Christian Kubersche Ehefrau von Spranthal gegen ihren Ehemann Christian Kubler, wegen Verschollenheit, und die hierauf gepflogenen Verhandlungen, wird die Christian Kubersche Ehefrau des Ehebandes mit ihrem Ehemann Christian Kubler für entbunden erklärt, mit dem Besatzen

daß derselbe jedoch nicht anders, als nach vorgelegter kirchlicher, der landesherrlichen Eheordnung gemäß geluchter und erlangter Vergönung, sich anderweit zu verheirathen erlaubt sey. Dieser Scheidbrief wird jedoch nicht ergangen angesehen, und ist wirkungslos, wenn nicht die klagende Ehefrau

binnen 2 Monaten vom Tage der Rechtskraft desselben bei dem Bfarramte sich einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungserlaubnis in das Kirchenbuch eintragen lassen wird. Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Scheidbrief von Oberpolizei wegen ausgefertigt, und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden. Verordnet, Rastatt, den 4. August 1837. Bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheintreises. v. Neuf.

(L. S.) Haag. Aus großh. badischer Hofgerichtsverordnung. Schachtel.

Nr. 8997. Vorstehender Scheidbrief wird hiermit öffentlich verkündet, weil der beklagte Ehemann für verschollen erklärt ist, und dessen Aufenthaltsort inzwischen nicht hat ausgemittelt werden können. Bretten, den 16. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Dieß.

[1793.2] Stuttgart. (Bekanntmachung eines Fabrikgeschäfts patentirter geprägter Metallbuchstaben.) Als vorläufige Anzeige meiner neu erfundenen, geprägten Patentmetallbuchstaben, worauf mir von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg durch allerhöchste Entschliessung vom 15. Januar d. J. ein Erfindungspatent mit sechsjähriger Dauer allergnädigst verliehen wurde, mache ich hiermit einem verehrlichen Publikum im In- und Auslande bekannt, daß ich für eigene Rechnung und Verbindlichkeit mein Fabrikgeschäft bis zum 1. Juni d. J. förmlich eröffnen und zugleich Futulare, genaue Verzeichnisse aller Schriftgattungen, nebst Preiscuranten und Musterkarten ausgeben werde.

Meine Fabrikeinrichtung ist so getroffen, daß ich in allen Charakteren (bis jetzt bekannter Schriften), die Buchstaben, Nummern etc. in jeder beliebigen Größe von 1/2 Zoll bis zu 2 Fuß Höhe, und auf Verlangen noch größer, im Feuer vergoldet, im Feuer verfilbert, plattirt, bronzt und in den lebhaftesten Farben lackirt zu liefern im Stande bin.

Meine geprägten Metallbuchstaben übertreffen bei Weitem alle bis jetzt in London, in Paris, in Frankfurt a. M. erschienenen gegossenen Bronzebuchstaben und zeichnen sich durch nachstehende Vorzüge besonders aus: 1) Durch die Neuheit des Geschnittes und durch die Reinheit und Gleichheit ihres Schnittes; 2) durch ihre Schönheit und dauerhafte Güte; 3) durch ihre außerordentlich deutliche Lesbarkeit, da solche sogar durch den Reifer der Lichtstrahlen, bei gestirntem Himmel und bei der geringsten Straßenbeleuchtung, sehr deutlich zu lesen sind, und zuletzt 4) durch ihre außerordentliche Wohlfeilheit, da die bisher bekannten Buchstaben, welche durch die meizigen gänzlich in den Schatten gestellt werden, noch um 100 bis 150 Prozent theurer zu stehen kommen, als die meizigen.

Meine Buchstaben eignen sich zur Bezeichnung von öffentlichen Gebäuden, Gashöfen, Handlungsermas, so wie zu allen Arten Aushängeschildern, Adressen, Straßen-, Hausnummern und Epitaphien. Sie sind überall leicht anzubringen und zu befestigen. Ich schmeichle mir mit der angenehmen Hoffnung, daß mein Fabrikat im In- und Auslande glänzen und allgemeines Wohlgefallen erregen und Aufnahme finden wird. Stuttgart, im April 1840. Andreas Schneider.

[1910.3] Nr. 7908. Kenzingen. (Vorladung.) Gegen den Handelsmann Peter Kaiser von hier ist von einigen Gläubigern dahier vorgetragen worden, daß solcher vor einigen Wochen sich heimlich von Hause entfernt habe mit Hinterlassung eines Schuldenstandes, der sein Vermögen bedeutend überschreitet, was zur Genüge hervorzuheben aus der in Folge seiner Flucht veranfaßten Schulden- und Vermögensaufnahme, welche eine Uebererschuldung von mehreren 1000 fl. nachweist. Es wurde mit dieser Anzeige die Bitte verbunden, gegen Peter Kaiser das Gantverfahren einzuleiten.

Da derselbe einen Bevollmächtigten, der seine Angelegenheiten besorge, nicht namhaft gemacht hat und sein Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so wird er andurch aufgefordert, Dienstag, den 16. Juni d. J., früh 8 Uhr, in diesseitiger Gerichtskanzlei auf diesen Vortrag sich vornehmen zu lassen, in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, und seine gegen ihn aufgetretenen Gläubiger zu decken oder mittelst Vorlegung eines belegten und glauhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden, seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, andernfalls sofort die Gant gegen ihn eröffnet werde. Verfügt, Kenzingen, den 22. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

[1930.2] Nr. 5017. Wertheim. (Aufsorderung.) Die Gebrüder Glas und Jonas Gauß von Gundheim haben sich im Jahr 1830 von Haus entfernt, ohne daß bis jetzt auch nur die geringste Nachricht über ihren derzeitigen Aufenthalt eingelangt wäre. Derselben werden daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres unter Kuratel stehenden, 245 fl. resp. 236 fl. 44 fr. betragenden Vermögens binnen Jahresfrist um so gewisser zu melden, als ansonst sie, auf weiteren Antrag der Verwandten, für verschollen erklärt, und das Vermögen denselben, gegen Kaufoption, in fürsorglichen Besitz ausgeliefert werden soll. Wertheim, den 14. April 1840. Großh. bad. Stadt- und Landamt. Gärtner. vdt. Schwaib.